

## **STATUTEN**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen **MENSCH IM RECHT** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

### **Art. 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die theoretische und praxisbezogene Auseinandersetzung mit der Thematik Mensch, Recht und Gerechtigkeit. Im Zentrum steht der Mensch mit seinen vielfältigen, universellen Querverbindungen zum Gegenüber und zur gesamten Umwelt.

Die Vereinstätigkeit ist interdisziplinär und auf den Bau einer Brücke zwischen Wissenschaft und Praxis ausgerichtet.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

### **Art. 3 Mittel**

Zur Verfolgung seines Zwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.

Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **Art. 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

## **Art. 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird ordentlicherweise einmal pro Jahr einberufen, ausserordentlicherweise, wenn der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden dies schriftlich verlangen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen auf elektronischem Weg sind gültig. Die Durchführung kann physisch, online, mit elektronischer Abstimmungsplattform oder auf dem Schriftweg erfolgen. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Beschlüsse allein zuständig:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes sowie Entlastung des Vorstands
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Abberufung von Organen
- f) Statutenänderungen
- g) Auflösung des Vereins

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **Art. 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden durch Kooptation bestimmt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Die Vorstandssitzungen können physisch, online, mit elektronischer Abstimmungsplattform oder auf dem Schriftweg erfolgen. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.

#### **Art. 8 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine\*n Rechnungsrevisor\*in, welche\*r die Buchführung kontrolliert. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 9 Auflösung**

Die Auflösung kann durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein nach durchgeführter Liquidation verbleibender Aktiven-Überschuss wird gemäss Beschluss des bisherigen Vorstandes einer oder mehreren Institutionen mit ähnlichem Zweck zugewendet.

#### **Art. 10 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 2. Dezember 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten der Mitgliederversammlung vom 9. Dezember 2020.

Basel, 2. Dezember 2025

Der Präsident

Robert Schulzli

Der Protokollführer

